



## **Zürcher Planungsgruppe Weinland**

Wir leisten einen Beitrag zur Aufwertung unseres Lebensraumes im Zürcher Weinland

# Geschäftsordnung der Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW

vom 1. Januar 2022

Grundlagen	<p>Art. 1  Gestützt auf Art. 28 Abs. Lit.1, Abs. 4 &amp; Lit.2, Abs. 3 der Zweckverbandsstatuten «Zürcher Planungsgruppe Weinland» vom 1. Januar 2022 erlässt der Vorstand der Zürcher Planungsgruppe die vorliegende Geschäftsordnung.</p>
Zürcher Planungsgruppe Weinland ZPW	<p>Art. 2  Der Zürcher Planungsgruppe Weinland steht zu:  a) Festlegung der Finanzkompetenzen, die in den Statuten nicht definiert sind.</p>
Verbandspräsident	<p>Art. 3  Dem Präsidenten der Zürcher Planungsgruppe Weinland stehen zu:  a) Leitung der Vorstandssitzungen  b) Kommunikation nach aussen</p>
Vorstandsmitglieder	<p>Art. 4  <sup>1</sup>  Die Vorstandsmitglieder der Zürcher Planungsgruppe Weinland sind angehalten, ihre Gemeindevorstände in den zugeteilten Regionen über die laufenden Aktivitäten zu informieren. Ebenso wird erwartet, dass umgekehrt auch die Anliegen der Zweckverbandsgemeinden eingebracht werden.</p>
Interessenbildungen / Offenlegungspflicht	<p>Art. 5  Beim Amtsantritt und jeweils auf Jahresbeginn orientiert jedes Vorstandsmitglied der Organisation schriftlich über:  a) Seine beruflichen Tätigkeiten  b) Seine Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes  c) Seine Organ-Stellungen und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts</p> <p>Die Organisation veröffentlicht die Angaben auf deren Website.</p>
Finanzkompetenzen	<p>Art. 6  <sup>1</sup> Ausgaben, bis CHF 1'000.00 benötigen das Visum des jeweiligen Ressortvorstands oder des Finanzvorstands;  <sup>2</sup> Ausgaben von CHF 1'000.00 bis CHF 3'000.00 benötigen das Visum des Verbandspräsidenten der Zürcher Planungsgruppe Weinland.</p>

Rechnungsführung	Art. 7 Die Rechnungsführung wird im Dienstleistungsverhältnis einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einer Vereinbarung festgehalten.
Sekretariat	Art. 8 Das Sekretariat wird im Dienstleistungsverhältnis einer Zweckverbandsgemeinde übertragen. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden in einer Vereinbarung festgehalten.
Entschädigungen	Art. 9 Die Ansätze der Entschädigungen an Vorstandsmitgliedern, Sekretariat, Rechnungsführung und RPK sind im «Entschädigungsreglement der Zürcher Planungsgruppe Weinland» geregelt. Sie decken alle ordentlichen, mit der Ausübung der Funktion direkt verbundenen Aufgaben ab. Die Entschädigungen für die Rechnungsführung und das Sekretariat werden direkt dem ausführenden Personal (Sekretärin und Finanzverwalterin), d.h. nicht der entsprechenden Gemeinde in welcher das Personal arbeitet, ausgerichtet.
Unterschriftenregelung	Art. 10 Die Beschlüsse des Vorstands (Auszüge, Stellungnahmen, briefliche Mitteilungen) werden vom Präsidenten und der Sekretärin, bzw. deren Stellvertretern, unterzeichnet. Die Tageskorrespondenz wird von der Sekretärin unterschrieben.
Inkrafttreten	Art. 11 Diese Geschäftsordnung tritt, zusammen mit den neuen Zweckverbandsstatuten der ZPW, auf den 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Reglemente und Dokumente.


---

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde an der Sitzung vom 17. November 2021 vom Vorstand der Zürcher Planungsgruppe Weinland genehmigt und tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dorf, 17.11.2021

**Zürcher Planungsgruppe Weinland**

Präsident:

  
Martin Zuber

Sekretärin:

  
Ursula Müller